

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



6. Jahrgang

6. April 1998

Nr. 13

Inhalt:

Zweite Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlüsse der 35. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 30. März 1998 mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming sowie dem Jugendförderplan des Landkreises

Satzung über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung) vom 18. Dezember 1997

Erste Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Dezember 1997

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Zweite Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung am 30. März 1998 beschlossen, den § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. Januar 1994, i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1994, wie folgt zu ändern:

- (1) Der Kreistag bestellt einen Ersten und zwei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten oder Ämtern übertragen wird.
Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Landrates. Die weitere Vertretung regelt sich wie folgt:
1. Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten nimmt der Beigeordnete, der Leiter des Dezernates IV, die Vertretung wahr.
 2. Im Falle dessen Verhinderung wird die Vertretung durch den weiteren Beigeordneten wahrgenommen.

Die vorstehende Zweite Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming wird hiermit ausgefertigt und wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekanntgemacht.

Luckenwalde, den 2. April 1998

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Giesecke
Der Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschlüsse der 35. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 30. März 1998

Vorlagennummer 0026/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998 im öffentlichen Teil:

1. Die Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH Waldstadt (nachfolgend GAG genannt) wird liquidiert.
2. Die Liquidation beginnt nach Abschluß der letzten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, die die GAG als Träger durchführt, spätestens zum 1. Juli 1998. Die Liquidationsfrist beträgt mindestens 5 Jahre.
3. Als Liquidator wird der jetzige Geschäftsführer, Herr Herbert Vogler, bestimmt.
4. Die eingezahlten Kapitalanteile erhalten die Gesellschafter ohne Bedingungen zurück. Das die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter übersteigende Vermögen ist im Verhältnis der Anteile der Gesellschafter an die Gesellschafter auszureichen, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0018/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998 im öffentlichen Teil:

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund

- des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl I, S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl I, S. 34),
- der §§ 69, 70, 71 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl I, S. 477), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl I, S. 1088),
- des § 3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl I, S. 87)

hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 30. März 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 - Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming zuständig.

§ 3 - Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 - Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 Achstes Buch Sozialgesetzbuch, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode vom Kreistag gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Bei den Wahlvorschlägen und der Wahl sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.

(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

- a) der/die Landrat/rätin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung,
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
- c) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises.

(5) In den Jugendhilfeausschuß entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

- a) das Amtsgericht Luckenwalde aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befaßten Richterschaft,
- b) das Arbeitsamt,
- c) das Schulamt eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft,

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- d) das Gesundheitsamt,
- e) die Polizeibehörde,
- f) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde, die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind,
- g) der Kreissportbund.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Buchstabe a) bis g) ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 5 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er ist vor jeder Beschlußfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe anzuhören. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

(2) Dem Jugendhilfeausschuß obliegt die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung von Leistungen für Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

(3) Folgende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses:

- a) die Jugendhilfeplanung,
- b) die Förderung freiwilliger Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 74 Aches Buch Sozialgesetzbuch,
- c) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Aches Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 16 AG KJHG,

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- d) die Festsetzung der Öffnungszeiten von Kindereinrichtungen im Konfliktfall gemäß § 9 Kita-Gesetz,
- e) die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz,
- f) die Erhöhung des Betriebskostenzuschusses gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KITA-Gesetz,
- g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen BeisitzerInnen für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,
- i) die Vorbereitung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
- j) die jährliche Aufstellung des Jugendförderplanes gemäß § 26 AGKJHG für die Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß § 11 bis 14 Aches Buch Sozialgesetzbuch.

(4) Vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes ist der Jugendhilfeausschuß anzuhören.

§ 6 - Unterausschüsse, Arbeitsgruppen

(1) Der Jugendhilfeausschuß bildet einen ständigen Unterausschuß für die Jugendhilfeplanung (§ 7 Abs. 1 AGKJHG).

(2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere Unterausschüsse gebildet werden (§ 7 Abs. 2 AGKJHG).

(3) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch sind die davon betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen.

(4) Alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung in Arbeitsgruppen, die zum Zweck der Jugendhilfeplanung gebildet werden.

(5) Kommunale Träger werden gleichermaßen beteiligt.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 7 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung für das Jugendamt vom 30. Mai 1994 tritt am gleichen Tage außer Kraft.
- (3) Der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Jugendhilfeausschuß bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Wahlperiode des Kreistages bestehen.

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming wird hiermit ausgefertigt und wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekanntgemacht.

Luckenwalde, den 2. April 1998

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Giesecke
Der Landrat

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0019/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998 im öffentlichen Teil:

Den Jugendförderplan 1998 des Landkreises Teltow-Fläming.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Jugendförderplan 1998
des Landkreises Teltow-Fläming

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Inhalt

1. Sozialraumbeschreibung des Landkreises Teltow-Fläming
2. Allgemeine Ziele der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit laut SGB VIII
3. Ziele der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming
 - 3.1 Leistungsbereich Jugendarbeit
 - 3.1.1 Bedarf
 - 3.1.2 Bedarfsdeckung
 - 3.2 Leistungsbereich Jugendsozialarbeit
 - 3.2.1 Bedarf
 - 3.2.2 Bedarfsdeckung
4. Aufwendungen des Landkreises Teltow-Fläming
 - 4.1 Aufwendungen aus dem Kreishaushalt 1997 und 1998 sowie Planungen für 1999 und 2000
5. Aufwendungen der Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden in den Jahren 1997 und 1998
 - 5.1 Leistungsbereich Jugendarbeit
 - 5.2 Leistungsbereich Jugendsozialarbeit

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

1. Sozialraumbeschreibung des Landkreises Teltow-Fläming

Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung mit Stand 31.12.1996

Ämter/ amtsfreie Städte/ Gemeinden	Gesamtbevöl- kerung	Altersbereich 6 -27 Jahre	Anteil an der Gesamt- bevölkerung in %
Amt Am Mellensee	7.325	2.177	29,7
Amt Baruth/Mark	4.751	1.534	32,2
Amt Blankenfelde-Mahlow	16.376	4.912	29,9
Amt Dahme/Mark	7.753	2.376	30,6
Amt Jüterbog	14.953	4.700	31,4
amtsfreie Stadt Luckenwalde	23.520	7.083	30,1
Amt Ludwigsfelde-Land	6.708	2.087	31,1
amtsfreie Stadt Ludwigsfelde	20.307	6.701	32,9
Amt Niederer Fläming	5.252	1.714	32,6
Amt Niedergörsdorf	5.975	2.148	35,9
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	7.148	2.383	33,3
Amt Rangsdorf	9.053	2.367	26,1
Amt Trebbin	8.499	2.891	34,0
Amt Zossen	14.091	4.488	31,8
Gesamt	151.711	47.561	31,3

(Quelle: Berechnung anhand der Meldeämtermitteilungen)

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Anzahl der Gemeinden

insgesamt	davon nach Gemeindegrößengruppen					
	unter 500 EW	500 bis unter 2.000 EW	2.000 bis unter 5.000 EW	5.000 bis unter 10.000 EW	10.000 bis unter 20.000 EW	über 20.000 EW
69	37	17	5	7	1	2

(Quelle: Einwohner: LDS Brandenburg)

Arbeitslose Jugendliche im Bereich Dienststelle Luckenwalde

Bestand der Arbeitslosen am Ende des Monats	Dezember	November	Veränd. zum Vormonat, absolut	Veränd. zum Vorjahr, absolut
2,3 % unter 20 Jahre	161	158	3	67
8,9 % unter 25 Jahre	611	579	32	96

(Quelle: Arbeitsamt Potsdam, Presseinformation Nr. 01/98: Arbeitsmarktbericht Dezember 1997)

Arbeitslose Jugendliche im Bereich Dienststelle Zossen

Bestand der Arbeitslosen am Ende des Monats	Dezember	November	Veränd. zum Vormonat, absolut	Veränd. zum Vorjahr, absolut
2,6 % unter 20 Jahre	133	121	12	62
10,3 % unter 25 Jahre	536	477	59	176

(Quelle: Arbeitsamt Potsdam, Presseinformation Nr. 01/98: Arbeitsmarktbericht Dezember 1997)

2. Allgemeine Ziele der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit laut SGB VIII

" § 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Spiel, Sport und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen."

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Ausgehend von den Interessen junger Menschen ist das Hauptziel der Jugendarbeit, sie über Mitbestimmung und Mitgestaltung zu befähigen, selbst die Wahrnehmung ihrer Interessen zu bestimmen sowie gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu tragen.

Mit diesem Anspruch werden die Intentionen des § 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) erfüllt, welcher die Jugendhilfe verpflichtet, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie ihre individuelle und soziale Entwicklung zu fördern.

Form und Inhalt der Angebote der Jugendarbeit gestalten die verschiedenen Träger unterschiedlich.

" § 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe von § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden."

Absatz 1 beschreibt eindeutig den Aufgabenbereich dieser Leistung. Im Unterschied zur Jugendarbeit, die sich an alle jungen Menschen wendet, sollen hier sozial Benachteiligten oder individuell Beeinträchtigten verschiedene Angebote zur schulischen, beruflichen und sozialen Integration unterbreitet werden.

Die genannten jungen Menschen sind dann in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen, wenn sie im Vergleich zu den anderen ihres Alters überdurchschnittliche Hilfe benötigen, um die Ziele des § 13 Abs. 1 SGB VIII erreichen zu können.

In das System der Jugendsozialarbeit gehört die Schulsozialarbeit.

Sie hat das Ziel, Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten des sozialen Lernens zu erschließen.

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming

Jungen Menschen, die aufgrund negativer sozialer Erfahrungen in ihrem sozialen Verhalten stark beeinträchtigt sind, soll mit spezifischen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik Unterstützung gegeben werden.

Durch offene Freizeitangebote für alle Schülerinnen und Schüler wird ein niedrighschwelliger Zugang zu sozialpädagogischen Hilfen ermöglicht.

Beratungs- und Begleitungsangebote fördern den Übergang von der Schule in die Berufswelt. Diese Angebote werden mit Maßnahmen anderer Stellen koordiniert.

Im Gegensatz zu den Hilfen zur Erziehung ist die Jugendsozialarbeit auf die Überwindung gesellschaftlich bedingter Nachteile gerichtet, während die Hilfen nach § 27 SGB VIII der Beseitigung erzieherischer Defizite dienen.

3. Ziele der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming

Den in § 11 Abs. 1 SGB VIII formulierten Anspruch an Jugendarbeit erfüllt das Jugendamt in erster Linie durch Förderung und fachliche Beratung einschließlich der Koordinierung von Aktivitäten der Träger der freien Jugendhilfe.

Jugendarbeit wird von verschiedenen Trägern im Landkreis umgesetzt. Neben freien Trägern der Jugendhilfe sind in einem beträchtlichen Maße auch kommunale Träger gemäß § 69 (5) SGB VIII beteiligt.

Ziele der Jugendarbeit sind im Landkreis Teltow-Fläming:

- bedarfsgerechter Erhalt von Freizeiteinrichtungen und deren Angebote,
- Gestaltung von bedarfsgerechten Angeboten,
- Schaffung einer pluralen Trägerstruktur,
- Stabilisierung des bedarfsgerechten Einsatzes sozialpädagogischen Personals zur Sicherung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.

Jugendsozialarbeit wird weiterhin hauptsächlich im Freizeitbereich und in Form der Schulsozialarbeit geleistet werden müssen.

Der Einsatz von Schulsozialarbeitern findet an Schulen statt, die durch ihre hohe Konzentration von Schülern sozialpädagogische Unterstützung benötigen oder deren soziale Schülerstruktur ein Kompensieren von kinder- und jugendspezifischen Problemen mit Benennung weiterer Hilfsmöglichkeiten erfordert.

Der Sozialarbeiter soll erkennen und thematisieren können, wenn Kinder oder Jugendliche ihre Lebenssituation nicht mehr bewältigen und ihnen Hilfestellung zur Überwindung der Probleme geben.

Die Schaffung geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen ist ein weiteres Hauptziel der Jugendsozialarbeit im Landkreis. Diese Hilfe soll Jugendlichen, die aufgrund ungünstiger Bedingungen und erswerter Vermittelbarkeit von sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung betroffen sind, die Möglichkeit geben, entsprechend ihrem Verselbständigungsgrad an beruflicher Bildung teilzunehmen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Mit der Jugendhilfeplanung für den Bereich Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Jahr 1998 werden detailliertere Aussagen zu diesen Jugendhilfeleistungen möglich.

3.1 Leistungsbereich Jugendarbeit

3.1.1 Bedarf

Zur Bedarfsermittlung für die Ausgestaltung und Förderung der Jugendarbeit im Landkreis wurden durch den Jugendhilfeausschuß am 12.06.1996 folgende Kriterien erarbeitet:

- Kinderzahlen der einzelnen Städte und Gemeinden,
- Konzentration der Probleme der Kinder und Jugendlichen in den Städten,
- fehlende Strukturen im ländlichen Raum,
- Fallzahlen der Jugendgerichtshilfe bei den 14- bis 21jährigen,
- Sozialarbeit in besonderen Problemlagen.

Der Bedarf an Jugendarbeit ist innerhalb des Landkreises territorial unterschiedlich gelagert.

Die dichtbesiedelten nördlichen Bereiche sowie die Städte haben ein gewachsenes Potential an Freizeiteinrichtungen mit Angeboten und bedürfen einer Festigung der vorhandenen Strukturen.

Im ländlichen Raum ist die Schaffung und Stabilisierung einer Struktur erforderlich, die möglichst vielen jungen Menschen die Nutzung vorhandener Angebote erlaubt.

Als Schwerpunkt der Jugendarbeit wird in diesem Territorium insbesondere die Jugendberatung durch qualifizierte sozialpädagogische Personen gesehen.

Zum Erhalt der bisher bewährten Arbeit im Kinder- und Jugendfreizeitbereich unseres Landkreises ist die finanzielle Bezuschussung unabdingbar. Ein Absenken der Finanzsumme würde die Gefahr in sich bergen, die derzeitige Qualität nicht weiter sichern zu können.

Die ständig wachsende Arbeitslosigkeit und die Erhöhung der Lebenshaltungskosten zieht für viele Kinder und Jugendliche eine Verschlechterung der finanziellen Lage in ihren Elternhäusern nach sich. Urlaub oder andere einfache Erholungsmaßnahmen übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der Familien.

Kinder dieser Schichten benötigen deshalb mehr als andere die Hilfe in Form von Ferienfreizeiten.

Im Landkreis Teltow-Fläming werden diese von freien Trägern angeboten und durchgeführt. Hierzu können von ihnen Zuschüsse beim Jugendamt beantragt werden.

Aus der bisherigen Arbeit in diesem Bereich ist ersichtlich, daß der Umfang der beantragten Zuschüsse für Kindererholungsmaßnahmen steigt. Die Zahl der Minderjährigen, die diese Maßnahmen nutzen, erhöht sich ständig.

Mit der Kürzung des Haushaltsansatzes dafür in 1998 wird trotz wachsenden Bedarfs für weniger Kinder eine Bezuschussung zu diesen Maßnahmen möglich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

3.1.2 Bedarfsdeckung

Eine weitere Priorität in der Bedarfsdeckung im Bereich Jugendarbeit sieht der Landkreis in der Ausschöpfung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 02.04.1996. Sie regelt die Gewährung von Zuwendungen zur bedarfsgerechten Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Entsprechend der Richtlinie sollen im Landkreis Teltow-Fläming 35 Stellen gefördert werden. Die Kriterien sind vorab genannt worden.

Bis zum 31.12.1997 sind 33,5 Stellen besetzt, die noch offenen 1,5 werden zu Beginn des Jahres 1998 im Jugendhilfeausschuß zur Diskussion gestellt.

Nachfolgend eine Übersicht der Träger/Einrichtungen mit den Einsatzgebieten sozialpädagogischer Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Stand 31.12.1997):

1996:

- | | |
|---|--|
| - Stadt Jüterbog | Jugendklub Jüterbog II |
| - Amt Niedergörsdorf | Jugendmitarbeiter für alle Gemeinden im Amt Niedergörsdorf |
| - Gemeinde Nuthe-Urstromtal | Begegnungsstätte Woltersdorf |
| - Förderverein der H.-Tschäpe-Schule, Mahlow | Jugendcafe Mahlow |
| - Amt Baruth/Mark | Freizeittreff Baruth/Mark |
| - DRK, KV Teltow-Fläming e.V. | Schulkinderhaus Ludwigsfelde/Freizeitbereich |
| - Ludwigsfelde-Land | Jugendklub Großbeeren |
| - Arbeitslosenzentrum Jüterbog | Jugendtreff Neumarkt Jüterbog |
| - Kreissportbund Teltow-Fläming e.V. | Kreissportjugend |
| - DRK, KV Teltow-Fläming e.V. | Treff am Flugplatz (TAF) Niedergörsdorf, OT Flugplatz |
| - Jugendfreizeitverein „Fläming“ e.V. | Jugendmitarbeiter für alle Gemeinden im Amt Niederer Fläming |
| - ASB, OV Luckau/Dahme e.V. | Jugendfreizeitzentrum Dahme/Mark |
| - SJD- Die Falken e.V., Landesverband (2 Personalstellen) | KLAB Luckenwalde |
| - Fröbel e.V. | Schulsozialarbeit, Gesamtschule Ludwigsfelde |

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

1997:

- ASB, OV Luckau/Dahme e.V. Schulsozialarbeit, Förderschule Luckenwalde
- ASB, OV Luckau/Dahme e.V. Schulsozialarbeit, Förderschule Jüterbog
- ASB, OV Luckau/Dahme e.V. Schulsozialarbeit, Gesamtschule Niedergörsdorf
- Fröbel e.V. Schulsozialarbeit, Gesamtschule I Luckenwalde
- Fröbel e.V. Schulsozialarbeit, Gesamtschule Zossen/Dabendorf
- Amt Trebbin Jugendklub „Die Scheune“ Trebbin
- Amt Blankenfelde-Mahlow Kinderfreizeitthaus Blankenfelde
- Erwachsenenbildung Land Brandenburg e.V. Freizeittreff Sperenberg
- ASB, OV Luckau/Dahme e.V. Jugendfreizeitzentrum Dahme/Mark
- Jugendring Luckenwalde e.V. Jugend- und Bildungsarbeit

1998:

- Jugendfreizeitklub „Leo“ e.V. Jugendklub Stadt Zossen
- Ludwigsfelder Schwimmverein „Delphin 1990“ übergreifende sportorientierte Jugendarbeit
- Amt Zossen Jugendklub Gemeinde Wünsdorf
- Amt Am Mellensee (0,5 Personalstelle) Mitarbeiter für alle Amtsgemeinden
- Amt Rangsdorf Jugendklub „Joker-Dance-Club“
- Stadt Ludwigsfelde Kinder- und Jugendfreizeitzentrum mit anteiliger Straßensozialarbeit
- Stadt Jüterbog Freizeitzentrum „Full House“
- Juventus e.V. Freizeittreff „Oase“ Mahlow
- ASB, OV Luckau/Dahme e.V. Schulsozialarbeit, Gesamtschule Dahme/Mark

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Der Landkreis hat sich das Ziel gestellt, neben den Personalkosten für diese Träger und Einrichtungen weitere Freizeiteinrichtungen finanziell zu unterstützen.

Im Haushalt 1998 sind für die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit 300.000,00 DM vorgesehen. Die Förderung wird auf der Grundlage noch festzulegender Kriterien erfolgen, welche jährlich überprüft werden müssen.

Will der Landkreis Teltow-Fläming bisher Erreichtes auf dem Gebiet der Jugendarbeit sichern, darf eine Senkung der Mittel im Jugendbereich nicht zugelassen werden.

Die Richtlinie zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Teltow-Fläming, welche seit 01.01.1996 in Kraft ist, bietet die Möglichkeit der Bezuschussung dieses Bereiches.

Nach erfolgter Verabschiedung des Haushalts 1998 wird diese Richtlinie mit Blick auch auf den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und in Vorbereitung des Jugendförderplanes 1999 überarbeitet, um eine schwerpunktsetzende Förderung in diesem Jugendhilfebereich zu gewährleisten.

Bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Leistungen der Jugendhilfe zeichnen sich folgende Problemlagen ab:

- Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) stellte den Landkreisen bei Erlass der Richtlinie in Aussicht, den Festbetrag in Höhe von 57.700,00 DM jährlich neu anzupassen und somit zu erhöhen.
Die gegenwärtige Haushaltslage läßt eine Anpassung jedoch nicht zu.
Die durchschnittlichen Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteil errechnen sich, entsprechend der anzuwendenden Einstufungsregelung, auf durchschnittlich 61.000,00 DM im Jahr.
Weitere Kosten, wie z.B. für pädagogisches Material und Betriebskosten, bringen die Maßnahmeträger - im Landkreis die Kommunen und die freien Träger - gegenwärtig allein auf.
- Über die noch zu überarbeitende Förderrichtlinie des Landkreises können auf Antrag Maßnahmen von Trägern der Jugendhilfe gefördert werden.
Die im Haushaltsplan 1998 enthaltenen Kürzungen beeinträchtigen die Wirksamkeit der Förderrichtlinie.

3.2 Leistungsbereich Jugendsozialarbeit

3.2.1 Bedarf

Jugendsozialarbeit in Form sozialpädagogischer Hilfen für junge Menschen, die diese zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligung oder zur Überwindung ihrer individuellen Beeinträchtigung benötigen, ist eine Aufgabe, die nicht nur in unserem Landkreis zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Ein wichtiger Tätigkeitsbereich ist die Schule. Hier verbringen Kinder und Jugendliche einen Großteil des Tages.

Die Verstärkung gesellschaftlicher Probleme, insbesondere Arbeitslosigkeit, Lehrstellenmangel und Orientierungslosigkeit oder häusliche und soziale Mißstände sind u.a. Ursachen von Demotivierung und verstärkten Verhaltensauffälligkeiten der Schüler. Das Elternhaus ist nicht immer in der Lage, diesen Folgeerscheinungen entgegenzuwirken, so daß ein verstärktes Auftreten von Auswirkungen im Landkreis an Gesamtschulen ebenso wie an einigen Allgemeinen Förderschulen zu verzeichnen ist.

Die Tätigkeit des Schulsozialarbeiters bietet neben dem pädagogischen Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer die Grundlage, den betroffenen Jugendlichen Hilfe frühzeitig und niedrigschwellig anzubieten.

Sozialarbeit für und mit Jugendlichen wird auch im Freizeitbereich benötigt. Pädagogisches Personal muß in der Lage sein, den Problemen Betroffener zuzuhören, Selbsthilfepotentiale zu erkennen und zu wecken sowie Handlungsrichtungen aufzuzeigen.

3.2.2 Bedarfsdeckung

Der Kreistag beschloß am 02.09.1996 die finanzielle Beteiligung für maximal 35 Personalstellen entsprechend dem vom Jugendhilfeausschuß vorgelegten Finanzierungsmodell und höchstens bis zum 31.12.2000 gemäß der vom MBSJ vorgegebenen Festbeträge je Personalstelle. Die kreisliche Förderung setzt eine Beteiligung der Kommunen voraus. Aus diesem Stellenvolumen wurden im Landkreis Teltow-Fläming bisher an sieben Schulstandorten Sozialarbeiter eingesetzt.

Die Priorität der Schulen wurde in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt erarbeitet.

Sozialarbeit in Form von Beratungsangeboten - allgemeine sozialpädagogische Hilfen - wird jungen Menschen im Freizeitbereich angeboten.

Bei der Ausgestaltung von Jugendsozialarbeit erfolgt durch Abgrenzung der Aufgaben zum Sachgebiet Erziehungshilfen (z.B. die sozialpädagogische Begleitung von Ausbildungsmaßnahmen für benachteiligte Jugendliche findet im Rahmen der Erziehungshilfe statt) eine fachliche wie auch haushaltsmäßige Trennung.

Durch die allgemeine Erhöhung der beruflichen Anforderungsprofile kommt es zu Erschwernissen bei der beruflichen Integration von Jugendlichen. Konkrete Zahlen ergeben sich aus den Arbeitsmarktberichten.

Im „Spannungsfeld“ zwischen Sozialisationshilfe und Arbeitsförderung kommt der Kooperation zwischen Trägern der Jugendhilfe und der Arbeitsverwaltung besondere Bedeutung zu.

Maßnahmen der Jugendhilfe können der Aufbau von regelmäßigen Kontakten mit VertreterInnen der Arbeitsverwaltung oder auch die Entwicklung und Umsetzung neuer Formen der berufs- und arbeitsweltbezogenen Jugendberatung sein.

Im Kooperationskonzept sollten folgende Punkte Beachtung finden:

- Arbeit mit Betroffenen,
- Angebote von Beratungsdiensten,
- Kopplung von Kompetenzen aus Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe,
- Gewährleistung einer zielgruppenadäquaten Hilfe.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

4. Aufwendungen des Landkreises Teltow-Fläming

4.1 Aufwendungen aus dem Kreishaushalt 1997 und 1998 sowie Planungsprognosen für 1999 und 2000

Bezogen auf den Leistungsbereich des § 11 SGB VIII:

Förderbereiche		Ansatz 1997 in DM	Ansatz 1998 in DM	Planungs- prognose 1999 in DM	Planungs- prognose 2000 in DM
1.	vermischte Ausgaben	100	100	100	100
2.	Förderung der offenen Ju- gendarbeit	10.000	10.000	10.000	10.000
3.	Förderung der offenen Ju- gendarbeit (Landesmittel)	701.600	825.300	727.300	686.900
4.	eigene Freizeitmaßnah- men	25.100	6.000	6.000	6.000
5.	Zuschüsse für Jugendbil- dungsmaßnahmen	11.500	8.000	10.500	10.500
6.	Zuschüsse an Jugendver- bände für Freizeitmaterial (je zur Hälfte in § 11 und § 12 SGB VIII)	7.000	5.000	* 13.000	* 13.000
7.	Zuschuß Jugendhaus Lud- wigsfelde	70.000	** 0	** 0	** 0
8.	Zuschüsse für Personal- kosten Jugendeinrichtun- gen	414.300	676.800	738.237	791.438
9.	Förderung von Ferienfrei- zeiten	24.400	20.000	24.400	24.400
10.	Aufwendungen für kulturel- le Bildung	600	***0	***0	***0
11.	Gesamt 1997	1.264.600			
12.	Förderung der verbandli- chen Jugendarbeit	**** 0	**** 0	2.000	2.000
13.	Zuschuß Freizeiteinrichtun- gen (1997 für KLAB, Fal- ken)	***** 238.300	0	0	0
14.	Zuschuß Freizeiteinrichtun- gen (Nr. 7 und 13 gebün- delt)	0	300.000	400.000	400.000
15.	Gesamt 1998 bis 2000		1.851.200	1.931.537	1.944.338

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

- * : ab 1999 nur im Ansatz des § 11 SGB VIII enthalten,
- ** : fließt ab 1998 ein in den Ansatz 'Zuschuß Freizeiteinrichtungen', ab 1998 für Freizeiteinrichtungen des Landkreises,
- *** : wird über das Kulturamt bezuschußt,
- **** : 1997 und 1998 Ansätze im Bereich zum § 12 SGB VIII,
- ***** : 1997 im Ansatz zum § 12 SGB VIII enthalten.

Bezogen auf den Leistungsbereich des § 13 SGB VIII:

Förderbereiche	Ansatz 1997 in DM	Ansatz 1998 in DM	Planungs - prognose 1999 in DM	Planungs - prognose 2000 in DM
Förderung der Jugendsozialarbeit (Schulsozialarbeit)	12.000	4.000	21.000	21.000
Förderung der Jugendsozialarbeit, § 13 Abs. 2 SGB VIII, Berufsausbildungshilfen, extern	*53.944	71.000	** 105.645	** 105.645
Förderung der Jugendsozialarbeit, § 13 Abs. 3 SGB VIII, Berufsausbildungshilfen und betreutes Wohnen	*449.237	797.000	*** 866.716	*** 866.716
Gesamt	515.181	872.000	993.361	993.361

* : 1997 anteilig im Ansatz zu den §§ 34 und 41 SGB VIII enthalten

** :

34.645,40 DM (= Platz mit Ausbildung)
 + 71.000,00 DM (Ansatz 1998)
 = 105.645,40 DM

*** :

35.106,30 DM (= Gesamtausbildungskosten bei gFb¹ in Lehnin)
 + 34.609,30 DM (94,82 DM = Kosten der Wohngemeinschaft in Trebbin x 365 Tage)
 = 69.716,10 DM

69.716,10 DM
 + 797.000,00 DM
 866.716,10 DM

¹ : Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

5. Aufwendungen der Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden in den Jahren 1997 und 1998

Die Kommunen wurden mit Schreiben vom 10.11.1997 gebeten, ihre Haushaltsansätze für Aufwendungen nach den §§ 11 und 13 SGB VIII mitzuteilen.

Die bis zum 23.01.1998 eingegangenen Mitteilungen werden tabellarisch erfaßt. Bei weiteren Informationen wird der Jugendförderplan ergänzt und vervollständigt.

5.1 Leistungsbereich Jugendarbeit

Ämter amtsfreie Städte Gemeinden	Haushaltsansatz 1997 in DM	Ansatz aus dem Haushaltsplanentwurf 1998 in DM
Amt Am Mellensee		8.000,00
Gemeinden Saalow, Kummersdorf-Gut, Mellensee, Klausdorf, Sperenberg	126.400,00	67.500,00
Amt Baruth/Mark	59.300,00	57.700,00
Stadt Baruth/Mark	25.200,00	8.000,00
Gemeinden Groß Ziescht, Horstwalde, Merzdorf, Papplitz, Petkus	8.700,00	9.600,00
Gemeinde Blankenfelde	178.000,00	177.800,00
Gemeinde Mahlow	42.450,00	71.100,00
kreisangehörige Stadt Dahme/Mark	62.300,00	36.000,00
Stadt Jüterbog	377.300,00	427.900,00
amtsfreie Stadt Luckenwalde	242.800,00	242.800,00
amtsfreie Stadt Ludwigsfelde	1.899.500,00	451.800,00
Gemeinden Ahrensdorf, Genshagen, Großbeeren	307.300,00	liegt noch nicht vor
Amt Niederer Fläming	liegt noch nicht vor	liegt noch nicht vor

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Ämter amtsfreie Städte Gemeinden	Haushaltsansatz 1997 in DM	Ansatz aus dem Haushaltsplanentwurf 1998 in DM
Amt Niedergörsdorf	23.700,00	
Gemeinde Niedergörsdorf	54.600,00	131.000,00
Gemeinden Niedergörsdorf, Blönsdorf, Malterhausen, Oehna, Seehausen	22.100,00	
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	124.100,00	204.500,00
Gemeinde Rangsdorf	30.300,00	liegt noch nicht vor
Amt Trebbin	149.236,76	147.924,19
Amt Zossen	liegt noch nicht vor	liegt noch nicht vor
Gesamt		

5.2 Leistungsbereich Jugendsozialarbeit

Ämter amtsfreie Städte Gemeinden	Haushaltsansatz 1997 in DM	Ansatz aus dem Haushaltsplanentwurf 1998 in DM
Amt Am Mellensee	0	0
Amt Baruth/Mark	0	0
Amt Blankenfelde-Mahlow	0	0
Amt Dahme/Mark und Stadt Dahme/Mark	2.500,00	21.900,00
Amt Jüterbog	0	0
amtsfreie Stadt Luckenwalde	7.500,00	17.400,00
amtsfreie Stadt Ludwigsfelde	18.000,00	25.000,00

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Amt Ludwigsfelde Land	0	0
--------------------------	---	---

Ämter amtsfreie Städte Gemeinden	Haushaltsansatz 1997 in DM	Ansatz aus dem Haushaltsplanentwurf 1998 in DM
Amt Niederer Fläming	liegt noch nicht vor	liegt noch nicht vor
Amt Niedergörsdorf	7.650,00	20.000,00
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	0	0
Amt Rangsdorf	0	liegt noch nicht vor
Amt Trebbin	0	0
Amt Zossen	liegt noch nicht vor	liegt noch nicht vor
Gesamt		

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0022/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998 im öffentlichen Teil:

Der § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 24. Januar 1994, i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1994, wird wie folgt geändert:

(1) Der Kreistag bestellt einen Ersten und zwei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten oder Ämtern übertragen wird.

Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Landrates.

Die weitere Vertretung regelt sich wie folgt:

1. Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten nimmt der Beigeordnete, der Leiter des Dezernates IV, die Vertretung wahr.

2. Im Falle dessen Verhinderung wird die Vertretung durch den weiteren Beigeordneten wahrgenommen.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0023/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998 im öffentlichen Teil:

Frau Karin Schreiber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Erste Beigeordnete beim Landkreis Teltow-Fläming mit Wirkung vom 1. April 1998 bestellt.

Gleichzeitig wird ihr die Leitung des Dezernates III weiterhin übertragen.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0024/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998 im öffentlichen Teil:

Herr Detlef Gärtner wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Beigeordneter beim Landkreis Teltow-Fläming mit Wirkung vom 1. April 1998 bestellt.
Gleichzeitig wird ihm die Leitung des Dezernates IV weiterhin übertragen.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0043/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag befürwortet die Aufhebung der Fremdverwaltung des OT Schlagsdorf durch die Gemeinde Kemnitz durch folgende Gebietsänderungen:

Das Gebiet der Gemeinde Wildau-Wentdorf, Gemarkung Wildau-Wentdorf Flur 3, Flurstücke 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87, 88, 89/1, 89/2, 90, 121, 122, 123/1, 126, 129, 130/2, 133/1, 134, 135, 136, 137, 138 und eine noch zu vermessende Teilfläche des Flurstücks 133/2 wird in das Gebiet der Gemeinde Kemnitz eingegliedert.

Das Gebiet der Gemeinde Rosenthal, Gemarkung Rosenthal Flur 3, Flurstücke 67/6, 67/11, 67/12, 68/2, 68/7, 68/8, 69/2 und 69/3 wird in das Gebiet der Gemeinde Kemnitz eingegliedert.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0044/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag befürwortet die Aufhebung der Fremdverwaltung durch die Gemeinde Ließen über das Gebiet der Gemeinde Stülpe Flur 7, Flurstücke 97/6, 97/7 und 98 durch Zuordnung des Gebietes zur Gemeinde Ließen.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0047/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag befürwortet die Aufhebung der Fremdverwaltung der Gemeinde Rosenthal durch folgende Gebietsänderungen:

Das bewohnte, durch die Gemeinde Rosenthal verwaltete Gebiet der Stadt Dahme/Mark, Flur 10, Flurstücke 21, 22, 23, 24, 21/1, 25/2, 26, 27, 28, 29, 30, 31/2, 31/3, 31/6, 31/8, 31/9, 31/10, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37, 70, 71, 88, 89 und 90 wird in das Gebiet der Gemeinde Rosenthal eingegliedert.

Das unbewohnte Gebiet der Gemeinde Rosenthal Flur 1, Flurstücke 168 bis 189 wird in das Gebiet der Stadt Dahme/Mark eingegliedert.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0050/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag befürwortet die Aufhebung der Exklaven der Stadt Luckenwalde mit der Bezeichnung Kloster Zinna 3, die Aufhebung der Exklaven der Stadt Jüterbog mit der Bezeichnung Kolzenburg 2 und Luckenwalde 2 und die Aufhebung der Fremdverwaltung der Stadt Luckenwalde über das Gebiet der Stadt Jüterbog Gemarkung Kloster Zinna Flur 6, Flurstücke 49 und 50. Er befürwortet in diesem Zusammenhang die Übertragung des Gebietes Gemarkung Kolzenburg Flur 1, Flurstücke 1 und 2 als Ausgleich auf das Gebiet der Stadt Jüterbog.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0053/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998 im öffentlichen Teil:

Resolution

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß der mühevoll errungene Kompromiß zum Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz sowie zur Flächenerwerbsverordnung unangetastet bleibt und ein Unterlaufen dieser rechtlichen Regelungen nicht zugelassen wird. Wir fordern, daß der Vorrang der Pächter beim Kauf von BVVG-Flächen und der Schutz der Pächter beim Erwerb durch Alteigentümer erhalten bleibt.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0054/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998 im öffentlichen Teil:

Der Landrat wird beauftragt, Verhandlungen mit dem Alleingesellschafter der NEUBA GmbH, dem BASIS e.V. aus Gera, zu führen.

Ziel dieser Verhandlungen ist der Erwerb einer Beteiligung des Landkreises Teltow-Fläming an der NEUBA GmbH entweder durch Übernahme von Stammkapital oder durch Aufstockung des Stammkapitals.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0002/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Der kostenlosen Übertragung der nachfolgend genannten Grundstücke in das Eigentum der Stadt Jüterbog wird zugestimmt:

1. Am Frauentor - Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstücke 197, 200, 212 mit insgesamt 3.620 m²
2. Am Birkenweg - Gemarkung Jüterbog, Flur 12, Flurstück 2/5 mit 7.970 m²
3. Am Hutungsweg - Gemarkung Jüterbog, Flur 5, Flurstück 56 mit 974 m²

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0013/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Das kreiseigene Grundstück in 14943 Luckenwalde, Gaimer Straße 5, Flur 8, Flurstück 110/8 mit einer Größe von 857 m² wird zum Verkehrswert verkauft.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0010/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Dem Abschluß des Erbbaurechtsvertrages zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und dem DRK-Kreisverband Teltow-Fläming e.V. über die in Mahlow gelegenen Grundstücke Flur 12, Flurstücke 1, 2, 12 (Teilflächen ca. 650 m²) und 45/2 (Teilfläche ca. 4.017 m²) entsprechend des vorgelegten Vertragsentwurfes wird unter folgendem Vorbehalt zugestimmt:

Der Landrat wird beauftragt zu prüfen, ob eine Regelung in den Erbbaurechtsvertrag aufgenommen werden kann, die es ermöglicht, einen Erbpachtzins nach einem bestimmten Zeitraum zu erheben.

Der Kreisausschuß ist vor dem Notartermin darüber zu informieren.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0012/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Zur Finanzierung des Kaufpreises bevollmächtigt der Landkreis den Käufer des Grundstückes in Trebbin, Flur 2, Flurstücke 140, 141 und 142 unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Kaufgegenstand bereits vor Eigentumsübergang mit Grundpfandrechten bis zur Höhe des Kaufpreises nebst banküblicher Jahreszinsen und Nebenleistungen zu belasten.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0014/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Der Kreistags-Beschluß-Nr. 439, Drucks.-Nr. 97/103/1, vom 20. Oktober 1997 wird aufgehoben.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0015/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Die Stammkapitaleinlage des Landkreises Teltow-Fläming an der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH wird um 4.400.000,- DM erhöht. Diese Sacheinlage entspricht dem Verkehrswert der kreiseigenen Liegenschaft in der Gemarkung Schönhagen, Flur 3, Flurstück 153 mit einer Größe von 1.142.108 m².

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0016/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Es erfolgt eine Kapitalzuführung zur LUBA-GmbH auf dem Wege der Übertragung des im kreislichen Eigentum befindlichen Grundstücks "Walkmühle" (Gemarkung Woltersdorf, Flur 11, Flurstück 2, Größe 6.156 m²) in das Eigentum der LUBA-GmbH.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0021/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998, im nichtöffentlichen Teil,

die Ernennung von Herrn Dieter Albrecht zum Kreisverwaltungsdirektor und die Bestellung zum Leiter des Dezernates I.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0025/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Der Kreistag stimmt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Frau Irmgard Ziege, Leiterin der Kämmerei, zum 30. Juni 1998 aus gesundheitlichen Gründen zu.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0027/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. März 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1b EinstVO in Zusammenhang mit § 2 Abs. 3 sowie § 3 EinstVO wird der Landrat, Herr Peer Giesecke - Kommunaler Wahlbeamter auf Zeit - rückwirkend ab 1. Januar 1998 in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft.

Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Thier
Kreistagsabgeordneter

Satzung über die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung) vom 18. Dezember 1997

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1997 aufgrund des § 37 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) i.V.m. § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 170) und § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I S. 685) sowie des § 11 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 2. Juni 1995 (GVBl. II S. 414) folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung haben

- die Mitglieder der Regionalversammlung nach § 6 Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG und deren Stellvertreter
- die beratenden Mitglieder der Regionalversammlung nach § 6 Absatz 3 RegBkPIG und deren Stellvertreter;

sofern diese nicht anderweitig Anspruch auf Erstattung des entstandenen Aufwandes haben.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5 und 6 wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt für

- die Teilnahme an Sitzungen der Regionalversammlung Havelland-Fläming
- die Teilnahme an Sitzungen des Regionalvorstandes
- die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse nach § 12 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 29. November 1995.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 3 Arten der Entschädigung

Gewährt werden können Leistungen für

- a) Aufwandsentschädigung
- b) Fahrtkostenentschädigung
- c) Verdienstaufschlag.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 entstandenen Aufwands wird ein Sitzungstagegeld in Höhe von 25 Deutschen Mark gewährt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an demselben Tage wird das Sitzungstagegeld nur einmal und zwar für die erste Sitzung gewährt.

§ 5 Fahrtkostenentschädigung

(1) Den Anspruchsberechtigten werden Fahrtkosten für die zur Sitzung notwendige Reise vom Wohnort oder Arbeitsort zum Ort der Sitzung und für die Rückreise nach den für Beamte der Besoldungsgruppe B1 gültigen Bestimmungen der §§ 5 und 6 des BRKG gewährt. Der zweite Satz des § 6 Absatz 1 BRKG findet keine Anwendung.

(2) Die Kosten der ortsansässigen Anspruchsberechtigten für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Sitzungsortes aus Anlaß der Sitzung werden nicht besonders erstattet und sind mit dem Sitzungstagegeld nach § 4 abgegolten.

§ 6 Verdienstaufschlag

(1) Die Anspruchsberechtigten werden für ihren Verdienstaufschlag entschädigt. Die Entschädigung wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung bemißt sich nach dem regelmäßigen Bruttolohn. Höchstens werden jedoch für eine Stunde versäumte Arbeitszeit 25 Deutsche Mark erstattet.

(2) Abhängige Beschäftigte haben den Verdienstaufschlag durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständige haben den Verdienstaufschlag dem Entstehen und der Höhe nach in geeigneter Weise nachzuweisen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Lothar Koch
Vorsitzender des
Regionalvorstandes

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Erste Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 18. Dezember 1997

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 1997 aufgrund des § 8 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13.05.1993 (GVBl. I S. 170) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Der § 18 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 29. November 1995 wird wie folgt geändert:

„§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg und nach den Vorschriften der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft. Öffentliche Bekanntmachungen nach § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung können auch durch amtliche Bekanntmachung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Gesamtausgabe, bewirkt werden.“

Lothar Koch
Vorsitzender des
Regionalvorstandes